

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 120.

Mittwoch, 27. Mai 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Tochter frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Mindestpreis für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleinstgezogene 43 mm breite Körperteile 18 Pf. (Postabreis 12 Pf.) Halbtäglicher und täglicher Satz nach besonderem Tarif. Reklamationsdruck und Verlag von Vanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärschüler des Aushebungsbereichs Großenhain findet wie folgt statt:

am 18., 19., 20., 22. und 23. Juni ds. Js. vorm. 1/2 Uhr
im Hotel Kronprinz zu Riesa

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbereich Großenhain gehörigen Landorten des Amtsgerichtsbereichs Riesa, sowie aus Gröba, Nauwalde, Neppis, Schweinsfurth und Tiefenau;

am 24. Juni d. J. vormittags 1/2 Uhr,
im Rathaus zu Nadeburg

für die Mannschaften aus der Stadt Nadeburg und aus den Landorten des Amtsgerichtsbereichs Nadeburg;

am 25., 26., 27. und 29. Juni ds. Js. vorm. 1/2 Uhr
im Gesellschaftshaus zu Großenhain

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichtsbereichs Großenhain außer den Landorten Gröba, Nauwalde, Neppis, Schweinsfurth und Tiefenau.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungs-pflichtigen Mannschaften zur Vermeidung der in §§ 26¹, 62² und 72³ verbundenen mit § 66⁴ der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile in den vorbeschriebenen Aushebungskräften gemäß der Gestellungsbeschränkungen vor der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die fraglichen Mannschaften haben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark beabsichtigt ihre Ordres, sowie die Musterungsscheine bez. Musterungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf früheres Vorkommnis werden die Gestellungs-pflichtigen bedeutet, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungewöhnlich zu benennen, widerzutragen die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁵ der Wehrordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Solche Reklamationen oder sonstige Gefüche der Militärschüler sind vor der Aushebung bei der Königlichen Erstkommission Großenhain einzureichen.

Über die Reklamationen wird am 29. Juni vormittags im Gesellschaftshaus zu Großenhain entschieden werden und haben diejenigen Personen, wegen deren Erwerbsbeg. Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit die Reklamation erfolgt, am genannten Tage im Aushebungstermin persönlich mit zu erscheinen oder eine Becheinigung von einem beauftragten Arzte (Begleiter, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Impfzarg) über ihren Gesundheitszustand vorher bei der Königlichen Erstkommission einzureichen.

Die etwa vorzulegenden Urkunden müssen obgleichlich beglaubigt sein.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärschüler zum Aushebungstermin sich stellen, haben in Riesa am 23. Juni ds. Js. vorm. 10 Uhr,
in Nadeburg am 24. Juni ds. Js. vorm. 10 Uhr,
in Großenhain am 29. Juni ds. Js. vorm. 10 Uhr

dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46⁶ der Wehrordnung über das Verziehen und Zusiehen Gestellungs-pflichtiger unverweilte Anzeige anher zu erstatten.

Die Aushändigung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine usw. hat seinerzeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, am 25. Mai 1914.

Der Amtsleiter der Königlichen

Geschäftsstelle des Aushebungsbereichs Großenhain. 417 D.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 27. Mai 1914.

* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathausaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium sah Herr Stadtvorsteher Bernhard Müller und Herr Stadtvorsteher Dr. Scheider. Als Vertreter des Rates wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diegel der Sitzung bei. Außerdem war Herr Notarherr Dr. Leipzig anwesend.

Die früher von der Firma A. C. Spanner in Sachsen ausgeführten Reparaturen an den Wassermessern werden seit November 1909 durch den Maschinemeister des Wasserwerkes, Herrn Hermann, vorgenommen. Anfang Mai hat nun Herr Wasserwerksdirektor Junge mitgeteilt, daß in letzter Zeit infolge des starken Eis- und Schneeregangs des Wasserwerks eine große Anzahl von Wassermessern größere Störungen aufweisen, sodass umfangreiche Reparaturen nötig waren. Herr Maschinemeister Hermann wird aber durch die im Wasserwerk versuchweise aufgestellte Entstehungs- und Entstörungsanlage zurzeit so in Anspruch genommen, daß er nicht die Zeit hat, die Reparaturen an den Wassermessern allein auszuführen. Die Arbeiten werden aber als dringlich bezeichnet, weil die Wassermesser durch das schlechte Funktionieren falsche Angaben machen, durch die sowohl die Verbraucher als auch

das Wasserwerk geschädigt werden. Auf Anfrage bei der Firma A. C. Spanner in Sachsen hat diese sich bereit erklärt, die Reparaturen wieder auszuführen. Die Kosten werden von ihr auf jährlich 1100 Mk. berechnet. Die Firma erwähnt, daß die Stadt hierbei billiger komme, als wenn sie die Reparaturen durch einen Schlosser ausführen lasse. Der Rat hatte darauf versucht, mit der Firma einen auf 2 bis 3 Jahre sich erstreckenden Vertrag abzuschließen, was aber von der Firma dahin beschieden worden, daß sie unter den von ihr gestellten Bedingungen sich nur zu einem Vertrag auf 5 Jahre verstehen könne. Der Wasserwerksausschuß und der Rat haben insgesamt vorgesessen, einen längeren Vertrag einzugehen. Herr Stadtvorsteher Hugo vermutet, daß Herr Maschinemeister Hermann die Reparaturen nicht mehr ausführen will, weil er nicht die entsprechende Entschädigung erhalten. Herr Stadtvorsteher Kommerzienrat Schönhaar weitet sich gegen diese Behauptung. Es sei lediglich der Mangel an Zeit und die Anhäufung von Reparaturen die Ursache. Zurzeit seien 75 bis 80 Wassermesser vorhanden, die repariert werden müssten. Auch Herr Bürgermeister Dr. Scheider weiß darauf hin, daß die Entschädigung an den Maschinemeister nicht mit dem Vertrage zu tun habe. Er bedauert, daß Herrn Hermann das angesonnen worden sei. Die Sache lasse sich tatsächlich garnicht anders machen. Um guten Willen des Maschinemeisters fehle es nicht, er habe keine Zeit zu den Reparaturarbeiten. Das Kollegium beschließt hierauf einstimmig, der Firma A. C. Spanner in Sachsen

auf die nächsten 5 Jahre die Ausführung der Reparaturen an den Wassermessern zu übertragen.

2. Der Nachtrag zum Statut des 23. Gebammensbezirks vom 10. Mai 1895 wurde vom Kollegium ebenfalls einstimmig angenommen. Dem 23. Gebammensbezirk gehören an die Stadt Riesa und die Gemeinden Poppitz und Mergendorf. Der Nachtrag ist durch das am 20. Juli d. J. in Kraft tretende Landesgesetz veranlaßt und sieht für die im Ruhestand befindlichen Gebammen die jährliche Mindestunterstützung auf 150 Mk. gegen 120 Mk. bisher fest. Die Höchstgrenze der Unterstützung wurde auf 450 Mk. gegen 350 Mk. bisher bemessen. Von den anteiligen Lasten entfallen zurzeit entsprechend dem Verhältnis der in den drei Orten stattgefundenen Geburten auf Riesa 90 %, auf Poppitz 8 1/2 % und auf Mergendorf 1 1/2 %. Die von den Gebammen nach Zahlgabe der geleisteten Geburten bisher entrichteten Beiträge zum Unterstützungs fonds, ebenso die bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge aufgeworfenen Strafgelder kommen mit Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes in Wegfall. Die Mehrauswendungen für die Stadt Riesa betragen etwa 400 Mk. jährlich. Im 23. Gebammensbezirk befinden sich zurzeit 2 Gebammen im Ruhestand. Wie Herr Bürgermeister Dr. Scheider ausführte, besteht die Tendenz des neuen Landesgesetzes darin, die zum Teil ungünstigen Einflussverhältnisse der Gebammen zu verbessern. Bei der großen Wichtigkeit des Gebammensberufes und der Verantwortlichkeit, die auf ihm ruhe, sei es wünschenswert, daß nur gute Elemente sich

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.